

Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen;  
- die Änderung der Ortsteilgrenzen und  
- Angelegenheiten der örtlichen freiwilligen Feuerwehr.

Zu den vorstehend genannten wichtigen Angelegenheiten wird dem Vorsitzenden des Ortsbeirates ein Anhörungs- und Rederecht in der Gemeindevertretung Lalendorf eingeräumt

**§8 Einrichtungen und Vereinigungen**

(1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben in Wattmannshagen, Roggow, Niegleve, Schlieffenberg, Tolzin, Alt Krassow, Neu Krassow, Neu Zierhagen, Friedrichshagen sollen erhalten und gefördert werden.

(2) Die Gemeinde Lalendorf wird bestehende kulturelle und sportliche Vereinigungen in Wattmannshagen, Roggow, Niegleve, Schlieffenberg, Tolzin, Alt Krassow, Neu Krassow, Neu Zierhagen, Friedrichshagen unterstützen.

**§9 Infrastruktur**

(1) Die zukünftige vergrößerte Gemeinde Lalendorf verpflichtet sich die infrastrukturellen Maßnahmen im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten gleichberechtigt in allen Ortsteilen der Gemeinde weiterzuentwickeln.

(2) Der Beirat ist in diesen Angelegenheiten anzuhören.

**§10 Öffentliche Einrichtungen**

(1) Schulwesen

Die Gemeinde Lalendorf trägt alle Belange des Schulwesens für die Kinder im Grundschul-, Hauptschul- und Realschulbereich.

(2) Kindertagesstätten

Die Gemeinde Lalendorf sichert nach rechtlicher Maßgabe, Bedarf und finanziellen Möglichkeiten das bisherige Angebot zur Kinderbetreuung.

(3) Gemeindecinrichtungen

(Vereinshaus Wattmannshagen, Alt-Gaststätte Roggow, FFw-Gerätehaus Niegleve).

Die Gemeinde Lalendorf sichert nach rechtlicher Maßgabe, Bedarf und finanziellen Möglichkeiten das bisherige Angebot.

(4) Wohnungswesen

Die Gemeinde Lalendorf übernimmt mit der Auflösung den kommunalen Wohnungsbestand der Gemeinde Wattmannshagen

**§11 Haushaltsführung, Investitionen, Unterhaltung**

(1) Bis zum Ende des Haushaltsjahres 2003 werden die bestehenden Haushalte getrennt weitergeführt. Für das Haushaltsjahr 2004 wird ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt.

(2) Gemäß den Regelungen des § 9 verpflichtet sich die Gemeinde Lalendorf alle in Wattmannshagen, Roggow, Niegleve, Schlieffenberg, Tolzin, Alt Krassow, Neu Krassow, Neu Zierhagen, Friedrichshagen bestehenden und neu anfallenden Aufgaben zu erfüllen und die dazu erforderlichen Mittel im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten rechtzeitig im Haushaltsplan bereitzustellen.

**§ 12 Verwendung der einmaligen Zuwendung gemäß § 10 (3) FAG M-V**

Die Verwendung der einmaligen Zuweisung in Höhe von 77.000,- € wird wie folgt geregelt:

Die Mittel sind als Eigenmittelanteil im Straßenbau Tolzin-Plaza zu verwenden.

**§ 13 Salvatorische Klausel**

(1) Vorstehender Vertrag ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue geschlossen worden.

(2) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie gemäß dem Willen der Vertragspartner durch rechtmäßige Regelungen ersetzt werden.

**§14 Wirksamwerden des Vertrages**

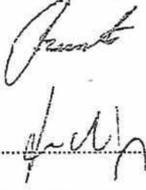
(1) Der Vertrag wird nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Ablauf des 31. Dezember 2003 wirksam.

(2) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass der Zusammenschluss zum 31.12.2003 erfolgen soll.

Lalendorf, 18.11.2003




Wattmannshagen, 06.11.2003




**Der Landrat des Landkreises Güstrow als untere Aufsichtsbehörde GEBIETSÄNDERUNGSVERTRAG gem. §§11 und 12 KVM-V**

Rechtsaufsichtliche Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages

der Gemeinden Lalendorf und Wattmannshagen Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretungen Wattmannshagen und Lalendorf haben jeweils in ihrer Sitzung am 06.11.2003 und 18.11.2003 mit den Stimmen der Mehrheit aller Gemeindevertreter einen Gebietsänderungsvertrag über den Zusammenschluss beider Gemeinden zum 01.01.2004 beschlossen. Nach Prüfung des vom Amt Lalendorf vorgelegten Gebietsänderungsvertrages und der vollständigen Verfahrensunterlagen ergeht nachfolgender

**Genehmigungsbescheid**

1. Der von der Gemeinde Wattmannshagen am 06.11.2003 und der Gemeinde Lalendorf am 18.11.2003 unter Beachtung der Schriftform des §39 Abs.2 Satz 6 KV M-V unterzeichnete Gebietsänderungsvertrag wird gemäß §12 Abs.1 Satz 4 KV M-V genehmigt.

2. Der Gebietsänderungsvertrag wird mit Ablauf des 31.12.2003 zum 01.01.2004 rechtswirksam. Die Gemeinde Wattmannshagen ist ab diesem Zeitpunkt als Rechtssubjekt aufgelöst und in die Gemeinde Lalendorf eingegliedert.

3. Die aufnehmende Gemeinde Lalendorf ist Gesamtschnittpflichtigerin der aufgelösten Gemeinde Wattmannshagen. Sie ist an die gemeinsam festgelegten Maßnahmen und Planzusagen des Gebietsänderungsvertrages gebunden.

4. Die vertragsschließenden Gemeinden haben unter §5 Abs.1 Satz 2 des Gebietsänderungsvertrages die Vereinbarung getroffen, dass aufgrund der am 13.Juni 2004 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahl von einer gemäß §52 Abs.1 Nr.2 Kommunalwahlgesetz (KWG M-V) binnen 4 Monaten durchzuführenden Wahl aus besonderem Anlass (Gebietsänderung) abgesehen werden soll. Dieser Vereinbarung wird gemäß § 52 Abs.1 Nr.2 Satz 2 des am 15.Dezember 2003 in Kraft getretenen geänderten KWG M-V (GVOBL. M-V.Nr.14 S.458) stattgegeben.

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lalendorf Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Lalendorf, Landkreis Güstrow gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB).**

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Lalendorf am 16. September 2003 in öffentlicher Sitzung beschlossene o.g. 2. Änderung des B-Planes Nr. 2 gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.211, berichtigt 1998 I S.137) wurde am 05. Dezember 2003, AZ: 61/Mas durch den Landrat des Landkreises Güstrow genehmigt.

Das Plangebiet umfasst Teile des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Lalendorf. Maßgebend ist die Planzeichnung vom Mai 2003. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Lalendorf tritt 1 Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft (vergl. § 10 Abs. 3 BauGB). Die 2. Änderung des B-Planes Nr. 2 einschließlich seiner Begründung kann im Bauamt des Amtes Lalendorf, Hauptstraße 5, Zimmer 16 während der üblichen Dienststunden auf Dauer eingesehen werden.

Jedermann kann den Plan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen

zu beantragen ist und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Auf die Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Kommunalverfassung M-V, § 5 wird verwiesen.

i.A. gez. Sievert - Bauamt

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Langhagen**

**Beschlussprotokoll**

**der Sitzung vom 11.12.2003**

Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Jahres 2002 Beschluss Nr.: 01-12-03 Die Gemeindevertreter erkennen die Notwendigkeit der Haushaltsüberschreitungen an. 5Ja 0Nein 0Enth. Jahresabschluss 2002 und Erteilung der Entlastung Beschluss Nr.: 02-12-03 Die Gemeindevertretung beschließt, die Jahresrechnung 2002 wird bestätigt und dem Bürgermeister für die Haushaltsführung 2002 die Entlastung erteilt. 4Ja 0Nein 0Enth. (Herr Eisel stimmt wegen Befangenheit nicht mit ab.)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Auflösung des Schulverbandes Langhagen Beschluss Nr.: 03-12-03 Die Gemeindevertretung beschließt, dem in der Anlage befindlichen Vertragsentwurf zuzustimmen. 5Ja 0Nein 0Enth.

Aufnahme von Verhandlungen zur Gemeindefusion mit der Gemeinde Kuchelmiß Beschluss Nr.: 04-12-03 Die Gemeindevertretung beschließt, Verhandlungen über Gebietsänderungen mit der Gemeinde Kuchelmiß aufzunehmen. 5Ja 0Nein 0Enth.

**Jahresrechnung 2002 und Erteilung der Entlastung**

Die durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Langhagen am 01.12.2003 geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 schließt wie folgt ab:

Soll- Einnahmen Verwaltungshaushalt	866.651,51 €
Soll- Einnahmen Vermögenshaushalt	423.290,89 €
<b>Summe der Soll- Einnahmen</b>	<b>1.289.942,40 €</b>
Soll- Ausgaben Verwaltungshaushalt	866.651,51 €
Soll- Ausgaben Vermögenshaushalt	423.290,89 €
<b>Summe der Soll- Ausgaben</b>	<b>1.289.942,40 €</b>

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Langhagen hat in ihrer Sitzung am 11.12.2003 über die Jahresrechnung 2002 beschlossen und dem Bürgermeister für den von der Jahresrechnung abgedeckten Zeitraum die Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht und es wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Jahresrechnung und die Erläuterungen nehmen kann. gez. Schmidt

**Öffentliche Bekanntmachung des Schulverbandes Langhagen**

**Beschlussprotokoll der Sitzung vom**

**04.12.2003**

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Langhagen Beschluss Nr.: 01-12-03 Die Schulverbandsmitglieder stimmen der in der Anlage befindlichen 2. Änderungssatzung zur Satzung des Schulverbandes Langhagen zu. 5Ja 0Nein 0Enth.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Auflösung des Schulverbandes Beschluss Nr.: 02-12-03 Die Schulverbandsmitglieder stimmen dem in der Anlage befindlichen öffentlich-rechtlichen Vertragsentwurf zwischen den beiden Schulverbandsmitgliedern zu. 5Ja 0Nein 0Enth.

Antrag des Schulträgers auf weitere Beschulung der Klassen 8-10 im Schuljahr 2004/2005 in der